

**Änderungsantrag der Fraktionen FUW/FBZ/FDP – CDU – „Die Linke“
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau***

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2 sowie § 59 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.03.2003 hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträt/-innen, Ortschaftsrät/-innen, Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister), Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist, sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

| | |
|--------------------------|---------|
| für Stadträt/-innen | 65,00 € |
| für Ortschaftsrät/-innen | 25,00 € |

Sachkostenpauschale für Stadträt/-innen und Ortsbürgermeister, die am Gremieninformationssystem teilnehmen und auf die Übermittlung der Unterlagen in Papierform verzichten

| |
|---------|
| 15,00 € |
|---------|

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

| | |
|-----------------------|---------|
| Stadtratssitzung | 50,00 € |
| Ausschusssitzung | 30,00 € |
| Ältestenratssitzung | 30,00 € |
| Ortschaftsratssitzung | 25,00 € |
| Beiratssitzung | 25,00 € |

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. **Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.**

(5) **Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d.h. die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.**

(6) **Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.**

(7) **Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträt/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüsse vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.**

(8) **Stadträt/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld**

(9) **Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.**

- (10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die zwei ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach §2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 € pro Monat.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 und 3 der Kommunalen Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält
- (2) Sofern Ortsbürgermeister gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 20,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

§ 6 Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird je Tag eine Entschädigung von 30,00 € gewährt.

§ 7 Berufene Bürger

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 8 Fraktionsgeld

- (1) Die ~~Fraktionsvorsitzenden~~ der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus

50,00 € Grundbetrag sowie
5,00 € je Fraktionsmitglied.

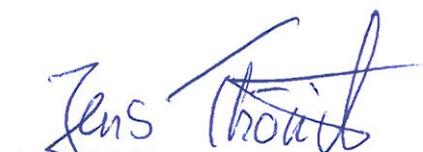
- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom/von der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom in der Fassung vom außer Kraft.


Dietrich Thiele
Fraktion FUW/FBZ/FDP


Andreas Johne
Fraktion CDU


Jens Thöricht
Fraktion „Die Linke“